

19. Mitteilungsblatt

Nr. 23-25

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2018/2019
19. Stück; Nr. 23-25

W A H L E N

23. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

24. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

25. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

23. Ausschreibung der Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl zum Senat der Medizinischen Universität Wien bilden § 25 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 9ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung).

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Dienstag, **10. September 2019** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Mittwoch, **11. September 2019** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **15.00 Uhr**

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
großer Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Mitglieder des Senats werden nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Freitag 29. März 2019**) in einem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. Nicht wahlberechtigt sind daher Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, Voluntärinnen und Voluntäre sowie Praktikantinnen und Praktikanten, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer. Nicht passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrats und des Rektorats (§ 20 Abs. 2 UG).

Die **Funktionsperiode** des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2019. Die Anzahl der Mitglieder des Senats beträgt 26. Davon sind gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des I. Abschnitts der Satzung zu wählen:

a. Dreizehn Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsprofessorinnen und Universitäts- und Vertragsprofessoren nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) sowie die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1 UG).

b. Sechs Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsdozentinnen und Universitäts- und Vertragsdozenten (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und Vertragsassistentinnen und Universitäts- und Vertragsassistenten sowie Assistentinnen und Assistenten nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und Vertragslehrerinnen und Bundes- und Vertragslehrer, studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung.

c. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte und Vertragsbediensteten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt **von Dienstag 23. April 2019 bis Montag 29. April 2019** in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können **von Dienstag 13. August 2019 bis spätestens Dienstag 27. August 2019**, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

Wahlvorschläge der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung haben mindestens zwei Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten zu enthalten.

Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Donnerstag 5. September 2019** bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind

die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

24. Ausschreibung der Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien

Die Rechtsgrundlagen für die Wahl in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Wien bilden § 42 Universitätsgesetz 2002 (UG) sowie §§ 1ff des V. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung).

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Dienstag, **10. September 2019** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Mittwoch, **11. September 2019** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **15.00 Uhr**

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
großer Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Freitag 29. März 2019**) in einem aktiven Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen. Nicht wahlberechtigt sind daher Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG) ohne Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Universität Wien, Voluntärinnen und Voluntäre sowie Praktikantinnen und Praktikanten, freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und Werkvertragsnehmer.

Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Die **Funktionsperiode** des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 12. Davon sind gemäß § 2 des V. Abschnitts der Satzung zu wählen:

**a. Zwei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder der
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der
Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und
Lehraufgaben**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsprofessorinnen und Universitäts- und Vertragsprofessoren nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG) und Angestelltengesetz (AngG) sowie die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind (§§ 20 Abs. 5 und 32 Abs. 1 UG).

**b. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder der
Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der
wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und
Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Universitäts- und Vertragsdozentinnen und Universitäts- und Vertragsdozenten (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor), Universitäts- und Vertragsassistentinnen Universitäts- und Vertragsassistenten sowie Assistentinnen und Assistenten nach BDG, VBG und AngG, Bundes- und Vertragslehrerinnen und Bundes- und Vertragslehrer, studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, wissenschaftliche Beamtinnen und Beamte und Vertragsbedienstete, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Drittmittelangestellte (§§ 26 und 27 UG) sowie alle Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung.

**c. Vier Mitglieder und mindestens vier Ersatzmitglieder des allgemeinen
Universitätspersonals**

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Beamtinnen und Beamte und Vertragsbediensteten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem AngG im Bereich des administrativen, technischen, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonals sowie alle Drittmittelangestellten (§§ 26 und 27 UG), sofern sie nicht unter das wissenschaftliche Personal fallen.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt **von Dienstag 23. April 2019 bis Montag 29. April 2019** in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können **von Dienstag 13. August 2019 bis spätestens Dienstag 27. August 2019**, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 des I. Abschnitts der Satzung,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle pro Gruppe und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

Wahlvorschläge der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung haben mindestens zwei Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten zu enthalten.

Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Donnerstag 5. September 2019** bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind

die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller

25. Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

Gemäß § 34 Universitätsgesetz 2002 (UG) und §§ 25ff des I. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Satzung) haben die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen und Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) zu wählen.

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl

Wahltag: Dienstag, **10. September 2019** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **17.00 Uhr** und
Mittwoch, **11. September 2019** in der Zeit von **8.30 Uhr** bis **15.00 Uhr**

Ort/Wahllokal: Medizinische Universität Wien
großer Sitzungssaal des Rektorats der Medizinischen Universität Wien
Bauteil (BT) 88, Ebene 01, Raumnummer 88.01.514 und 88.01.514.1

2. Wahlberechtigung und Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es werden **fünf** Vertreterinnen und Vertreter zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt. Die Stimmabgabe hat daher geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort zu erfolgen. Die Wahlberechtigung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Ausweises der Medizinischen Universität Wien / AKH nachzuweisen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die am Tag der Wahlausschreibung („Stichtag“, **Freitag 29. März 2019**) im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität tätig sind und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Das sind folgende an Universitätskliniken und Klinischen Instituten tätige Personengruppen, soweit sie nicht leitende Angestellte gemäß KA-AZG sind: Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nach Angestelltengesetz (AngG) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, Universitäts- und Vertragsdozentinnen und Universitäts- und Vertragsdozenten gemäß § 122 Abs. 3 UG (Amtstitel: außerordentliche Universitätsprofessorin und außerordentlicher Universitätsprofessor) in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung, die sonstigen

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 UG in ärztlicher/zahnärztlicher Verwendung sowie Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung.

Nicht wahlberechtigt sind die Leiterinnen und Leiter von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen; auch eine interimistische Leitungsfunktion schließt die aktive und passive Wahlberechtigung nach dem KA-AZG aus. Nicht wahlberechtigt sind weiters Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 48f Abs. 4 Z 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG).

Die **Funktionsperiode** der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte beträgt drei Jahre.

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt **von Dienstag 23. April 2019 bis Montag 29. April 2019** in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Innerhalb dieses Zeitraums kann gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis schriftlich bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien; rechtsabteilung@meduniwien.ac.at) Einspruch erhoben werden.

Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen den Namen der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages tragen und können **von Dienstag 13. August 2019 bis spätestens Dienstag 27. August 2019**, adressiert an die/den Vorsitzenden der Wahlkommission (p.A. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, Spitalgasse 23, 1090 Wien), eingereicht werden.

Neben dem Postweg ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr eine persönliche Abgabe in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien möglich. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind stets schriftlich einzubringen.

Ein Wahlvorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

1. mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
2. mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle und
3. die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder.

Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren, sind von der zuständigen Wahlkommission aus sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge liegen **ab Donnerstag 5. September 2019** bis zur Wahl in der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien zur Einsichtnahme auf. Die Einsichtnahme ist Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 – 14:00 Uhr möglich.

Eine Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Vertreterinnen und Vertreter entsprechend ihrer Reihung gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Rektor
Markus Müller